OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602013/10/KLe

Datum:
Linz, 6. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von C B, K, N, vertreten durch die Rechtsabteilung des x, W, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9.6.2017, GZ: VerkR96-27798-2016/Re/Bo, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 9.6.2017, GZ: VerkR96-27798-2016/Re/Bo, folgenden Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort, Datum und Zeit der Begehung)
Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststeile verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.
Tatort: Gemeinde Neuhofen an der Krems, Gemeindestraße Ortsgebiet, K, öffentl. Parkplatz an oa. Adresse.
Tatzeit: 28.06.2016, 19:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt: § 4 Abs. 5 StVO
Fahrzeug: Kennzeichen LL-x, PKW, Opel Corsa, weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
100,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): --
Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro):
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 110,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde mit der beantragt wird, das Verwaltungsstrafverfahren mangels Tatbild einzustellen.

Begründend wird ausgeführt:
„Ich habe die mir zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen.
Nachdem ich mit meiner Autotür das Fahrzeug des Anzeigers leicht berührt hatte, habe ich festgestellt, dass kein Schaden entstanden war. Ich habe mich dennoch entschuldigt und bin dann guten Gewissens gefahren.
Offensichtlich hatten die Anzeiger meine Entschuldigung nicht gehört und haben nur deswegen eine Anzeige erstattet. Dies bedauere ich sehr, da ich mich für Umstände - auch wenn ich in Eile bin - immer entschuldige.
Tatsache ist jedoch, dass kein Schaden entstanden ist. Weder habe ich vor Ort einen Schaden erkennen können, noch habe ich ein Foto eines Schadens gesehen, noch hat der Unfallgegner bei meiner Haftpflichtversicherung einen Schaden geltend gemacht. Nicht zuletzt besteht an meinem Fahrzeug kein korrespondierender Schaden.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Vertreter der Beschwerdeführerin und die beiden Zeugen S und P S teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:
Die Beschwerdeführerin hat am 28.06.2016 um 19:10 Uhr, in der Gemeinde Neuhofen an der Krems, K, Parkplatz, durch das Öffnen der Fahrertüre ihres PKW mit dem Kennzeichen LL-x und Anlehnen am PKW des Zeugen P S diesen PKW an der Beifahrertüre beschädigt. Unstrittig ist, dass die Beschwerdeführerin die Fahrertüre so weit öffnete, dass diese den PKW des Zeugen berührte, die Tür war am anderen PKW angelehnt.

Die Zeugin S S konnte wahrnehmen, wie die am PKW des Zeugen angelehnte Fahrertüre durch die Bf, nach dem Einsteigen in das Fahrzeug, geschlossen wurde. Sie sah sich die Stelle am PKW des Zeugen „genauer“ an, und ihr fiel ein „Kratzer“ auf. Sie gab weiters an: „Ich bin dann so drübergefahren, damit ich schaue, ob es Dreck ist und dann habe ich gesehen, dass es ein Kratzer ist. Als ich drübergewischt habe, da hat sie mir zugesehen und dann hat sie mich gefragt: War das leicht ich?“ Die Zeugin bejahte dies. Die Beschwerdeführerin fuhr mit ihrem PKW rückwärts aus dem Parkplatz, blieb noch kurz stehen, sagte nichts und fuhr weg.

Aus den Lichtbildern ist ersichtlich, dass an der Beifahrertüre des Fahrzeuges des Zeugen S ein Schaden etwa auf Höhe der offenen Fahrertüre sich befindet. Der Schaden korrespondiert mit jenem auf dem Knick in der Fahrertüre insoweit, als dieser um ca. 1 cm abweicht. Dieser geringe Unterschied ist jedoch leicht dadurch erklärbar, dass am tatsächlichen Unfallort allenfalls geringfügige Fahrbahnunebenheiten vorhanden sind. Bereits eine etwas stärkere Beladung eines der beiden Fahrzeuge führt erfahrungsgemäß zu einem Höhenunterschied von mehr als 1 cm, weshalb dieser Umstand nicht relevant ist. Jener Knick, welcher beim Öffnen der Tür den äußersten Punkt der Türkante bildet, wies beim Fahrzeug der Bf Lackabschürfungen auf.

Ein Vorgang tatsächlicher Art ist dann als bewiesen anzusehen, wenn die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht aufgrund einer - aus den zur Verfügung stehenden Beweismitteln (hier: Zeugenaussagen) nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen und den Gesetzen logischen Denkens - gezogenen Schlussfolgerung zur Überzeugung gelangt, dass es sich so abgespielt hat (VwGH 26.05.1993, 90/13/0155; 06.12.1990, 90/16/0031).

Bei kurz nach der Tat abgelegten Aussagen werden in der Regel am ehesten richtige Angaben gemacht (VwGH vom 10.9.2004, 2001/02/0241 unter Verweis

auf das Erkenntnis vom 18.7.1997, 97/02/0123; vom 21.4.1999, 98/03/0050 uva).

Die bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit am nächsten; ständige Rechtsprechung des VwGH, z.B. Erkenntnisse vom 15.02.2013, 2010/09/0214 mit Vorjudikatur; vom 25.01.2005, 2004/02/0352; vom 10.09.2004, 2001/02/0241; vom 15.11.2000, 99/03/0447; vom 21.04.1999, 98/03/0050 ua. Im gegenständlichen Fall hat die Bf gegenüber den Polizeibeamten einen Tag nach der Tat zugegeben, dass sie bemerkt hätte, dass sie einen anderen PKW beschädigt hat. Da der Unfallbeteiligte nicht zu ihr gesagt habe, dass er einen Datenaustausch wünsche, sei sie weggefahren.

Erst im Verfahren vor der belangten Behörde stritt die Bf den Eintritt eines Schadens ab, wobei sie selbst angibt, die Fahrertüre ihres Fahrzeuges am Fahrzeug des Zeugen S angelehnt zu haben. Als Schutzbehauptung ist zu werten, dass sich die Bf gegenüber den Zeugen entschuldigt hat. Wenn sie überzeugt gewesen wäre, dass sie keinen Schaden verursacht hat, dann liegt es außerhalb der Lebenserfahrung, dass sich jemand für etwas entschuldigt, das nach eigenen Angaben ohnehin nicht geschehen ist.

Auffällig ist, dass der Schaden sehr gut mit dem Fahrzeug der Bf übereinstimmt. Außerdem weist die Türkante gerade im relevanten Bereich Lackabschürfungen auf. Natürlich ist es denkbar, dass der Kratzer in der Beifahrertüre des Fahrzeugs des Zeugen S bereits vorher vorhanden war und dieser sowie seine Gattin bewusst die Bf zu Unrecht beschuldigen. Das würde aber im Ergebnis bedeuten, dass beide Zeugen bewusst das Risiko einer falschen Zeugenaussage mit den damit verbundenen strafrechtlichen Folgen auf sich genommen hätten. Außerdem hätten die Zeugen in diesem Fall das erhebliche Risiko in Kauf genommen, dass das beschuldigte Fahrzeug in der Höhe mit dem Kratzer deutlich nicht übereinstimmt und damit die falsche Beschuldigung sofort aufgeklärt worden wäre. Es erscheint doch ausgesprochen unwahrscheinlich, dass zwei Personen wegen einem kleinen Kratzer in einer Türe ein derartiges Risiko auf sich nehmen würden.

Für das Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der glaubwürdigen Zeugenaussage nachvollziehbar, dass durch die Bf durch das Anlehnen der Fahrertüre ihres Fahrzeuges ein Sachschaden an der Türe des gegnerischen Fahrzeuges entstanden ist.
Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts bestehen keine Zweifel an der Aussage der beiden Zeugen.

Nach dem Ergebnis der Beweiswürdigung bleiben an der Verursachung des Schadens durch die Bf keine, wie immer gearteten, Zweifel, weshalb auch der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht anzuwenden ist (VwGH vom 25.7.2003, 2002/02/0175 mit Vorjudikatur).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Das Tatbild der aus § 4 Abs. 5 StVO abzuleitenden Verwaltungsübertretung besteht in der Unterlassung der Meldung eines Verkehrsunfalls mit ausschließlichem Sachschaden und darin, dass die Meldung nicht ohne unnötigen Aufschub erstattet wird (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0003).

Eine Meldepflicht besteht nur dann, wenn eine Sachbeschädigung tatsächlich eingetreten ist. Der Tatbestand nach § 4 Abs. 5 StVO ist auch dann gegeben, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalls mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000, 99/03/0469).

Das Einsteigen und Aussteigen aus einem Kraftfahrzeug und damit auch das Öffnen und Schließen der Fahrzeugtüren zum Zwecke des Einsteigens und Aussteigens aus Anlass einer Beförderung ist ein mit dem Betrieb dieses Fahrzeuges zusammenhängender Vorgang; der Kraftfahrzeughalter haftet für das Verschulden seiner Fahrgäste beim Öffnen der Wagentür zum Einsteigen und Aussteigen (hier: für Beschädigung des Nachbarfahrzeuges auf einem Parkplatz, OGH 3.9.1981, 8Ob167/81; 7Ob159/08w).

Voraussetzung für die Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 5 StVO ist nach der Rsp des VwGH (Hinweis: VwGH 30.6.1993, 93/02/0059) der unfallbedingte Eintritt eines Sachschadens als objektives Tatbestandsmerkmal und in subjektiver Hinsicht das Wissen vom Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann verwirklicht ist, wenn dem Täter objektive Umstände zum Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zum Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermocht hätte (VwGH 22.3.2000,99/03/0469-6; ähnlich VwGH 3.6.2015, Ra 2015/02/0088 mit dem Zusatz, dass es für die Beurteilung nicht wesentlich ist, ob sich der „vermeintlich Geschädigte geschädigt fühlt oder nicht“.

Auch eine nur geringfügige Beschädigung, wie das Verbiegen einer Stoßstange oder leichte Lackschäden, verpflichtet zur Verständigung der nächsten

Sicherheitsdienststelle (VwGH 4.10.1973, 1229/72 ZVR 1974/148; 25.4.2001, 2001/03/0100).

Zweck des § 4 ist es nicht, an Ort und Stelle festzustellen, ob ein Sachschaden von einem Unfall herrührt, ob die Angaben des am Unfall Beteiligten stimmen und überhaupt das Verschulden an einem Unfall zu klären, sondern um den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird (VwGH 19.12.1975, 2085/74; 25.1.2002, 2001/02/0240).

Ein „Sachschaden“ liegt nur dann vor, wenn eine oder mehrere Personen einer oder mehreren anderen Personen oder wenn zwei oder mehrere Personen einander Vermögensschäden (und nicht nur sich selbst) zugefügt haben (VwGH 18.12.1979, 1880/79 ÖJZ 1980, 556).

Im gegenständlichen Fall handelt es sich jedenfalls um einen Sachschaden, da es sich um einen Kratzer im Lack handelt. Die Bf versuchte am 28.06.2016 durch „Wischen“ auszuschließen, dass es sich um eine Verschmutzung handelt. Da dieser Schaden nach über 1,5 Jahren noch immer ersichtlich ist, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine einfach zu entfernende Lackspur oder gar um eine Verschmutzung handelt. Weiters war der Bf durch ihre Frage „War das leicht ich?“ jedenfalls bewusst, dass sie durch ihr Verhalten einen Schaden verursacht haben könnte. Nicht festgestellt werden konnte, ob die Bf die Türe nur leicht angelehnt hat, oder diese auf die Beifahrertüre angeschlagen hat. Selbst durch leichtes Anlehnen der Türe ist ein Schaden nicht auszuschließen.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die Bf die im Straferkenntnis der belangten Behörde vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen, da sie nach Schadensverursachung nicht ihren Namen und ihre Anschrift bekannt gegeben hat.

Das Verfahren hat keine Umstände hervorgebracht, welche die Bf entlasten und somit ihr Verschulden hinsichtlich des Tatvorwurfes ausschließen hätten können, sodass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Es ist damit auch die subjektive Tatseite der vorgeworfenen Übertretung als erfüllt zu bewerten.

Zur Strafbemessung:
Nach § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die belangte Behörde von einem mtl. Einkommen von 1.000 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Das Einkommen wurde von der Bf mit einem täglichen Arbeitslosengeld von 29,66 Euro präzisiert. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit gewertet. Straferschwerende Umstände lagen nicht vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um die Bf wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll die Bf in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Verhängung einer Strafe abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringfügiger Schuld kann nur die Rede sein, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. noch zu § 21 Abs. 1 VStG aF VwGH 06.11.2012, 2012/09/0066).

Von geringfügiger Schuld kann nicht die Rede sein, da die Bf in Kenntnis eines Schadens ausparkte und davonfuhr. Die Tat bleibt damit im Ergebnis nicht so weit hinter dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt zurück, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gerechtfertigt sein könnte.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine niedrige Strafe verhängt wurde und eine außerordentliche Strafmilderung nicht in Betracht kommt, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Fahrerflucht ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer